



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Herrn
Rechtsanwalt Tobias Ploß



Amt für Justizvollzug und Recht
Stiftungsangelegenheiten und Justitiariat

Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428
Telefax +49 40 427

Ansprechpartnerin: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]@justiz.hamburg.de

Az. [Redacted]

24.03.2022

Wirksamkeit von Beschlüssen diverser Mitgliederversammlungen des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg

Ihr Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ploß,

Ihre Ausführungen zu den Mitgliederversammlungen der vergangenen Jahre haben wir zum Anlass genommen, die im Rahmen der vergangenen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen auf Satzungskonformität zu überprüfen. Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass die Mitglieder des Versorgungswerks im Rahmen von nach § 3 (5) Satzung a.F. möglichen weiteren Mitgliederversammlungen teilweise nicht von der Satzung gedeckte Beschlüsse gefasst haben und die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Satzungsänderungen genehmigte, die nicht in die Zuständigkeit der weiteren Mitgliederversammlung fielen. Auf ersteres wird das Versorgungswerk im Rahmen unsere Rechtsaufsicht insbesondere im Hinblick auf künftige Mitgliederversammlungen hingewiesen.

Sanktionierende aufsichtsrechtliche Maßnahmen halten wir derzeit allerdings für nicht opportun. Die hier ausgeübte Rechtsaufsicht hat vornehmlich das Ziel, die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerkes unter Berücksichtigung seiner Selbstverwaltung zu gewährleisten und zu sichern. Den Staat trifft dabei die Pflicht zu selbstverwaltungsfreundlichem Verhalten. Mit unserer Kontrollbefugnis korrespondiert eine Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Versorgungswerk. Zwar verlangt das Legalitätsprinzip grundsätzlich ein Einschreiten bei

einem Rechtsverstoß durch das Versorgungswerk, doch liegt es nach dem Opportunitätsprinzip im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob und mit welchen Mitteln sie einschreitet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bevorstehenden außerordentlichen Mitgliederversammlung halte ich derzeit insbesondere sanktionierende aufsichtsrechtliche Maßnahmen für nicht angezeigt. Aus den der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung beigefügten Unterlagen wird deutlich, dass seitens des Versorgungswerkes eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit angestrebt wird. Es besteht insoweit die Aussicht, dass sich am 29.03.2022 die nötigen Quoren finden und entsprechende Prozesse im Rahmen der Selbstverwaltung – und nicht durch Maßnahmen der Rechtsaufsicht – in die Wege geleitet werden können. Diese Entwicklung soll zunächst abgewartet und im Rahmen der Aufsicht von hiesiger Seite beratend begleitet werden.

Eine Stellungnahme des Versorgungswerks zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen liegt hier noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

